

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Baumaßnahme: Ausbau Schweriner Straße (von Stralsunder Straße bis Haus Nr. 6)

Ort: 46047 Oberhausen (Stadtbezirk Sterkrade)

1. Allgemeines

Die Straßenbaumaßnahme liegt im Stadtbezirk Sterkrade der Stadt Oberhausen.

Der Auftragnehmer (AN) hat sich vor Angebotsabgabe an Ort und Stelle über die Örtlichkeit sowie über die zweckmäßigsten Transport- und Lagermöglichkeiten zu unterrichten.

Spätere Berufungen und Forderungen, die sich auf Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse, der genannten Hinweise, Auflagen, Vertrags- und Planunterlagen etc. stützen, werden nicht anerkannt.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Die bestehende Baustraße soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden. Die Schweriner Straße zweigt nach ca. 190 m von der Stralsunder Straße ab und mündet nach ca. 240 m wieder in die Stralsunder Straße ein. Die Schweriner Straße wird von den Anliegern als Wohn- bzw. Sammelstraße genutzt.

- **Fahrbahn:** Die vorhandene Fahrbahnbreite von ca. 11,50 m bis 15,00 m und einer Länge von 80,00 m, wird in eine Mischverkehrsfläche in Pflasterbauweise umgestaltet.
- **Stellplätze & Grün:** Insgesamt entstehen 13 neue öffentliche Stellplätze sowie Grünflächen zur optischen Auflockerung. Der neue Querschnitt ist den beigefügten Ausführungsplänen zu entnehmen.
- **Entwässerung & Infrastruktur:** In diesem Zuge werden die Straßenabläufe und Ablaufleitungen erneuert sowie alle Schachtabdeckungen ausgetauscht. Die Schieberkappen der Versorgungsträger müssen dem neuen Höhenplan angepasst werden.
- **Beschilderung:** Die neue Beschilderung ist den beigefügten Ausführungsplänen zu entnehmen.

Baustellennutzung und Arbeitsraum

Im gesamten Baustellenbereich stehen für die Ausführung der Straßenbauarbeiten nur minimale Arbeitsräume und Lagerflächen zur Verfügung. Zusätzliche Kosten für dadurch eventuell bedingte Erschwernisse im Bauablauf sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es ist grundsätzlich vor Kopf zu arbeiten. Die Gehwege dürfen nicht durch Baugeräte befahren werden und können nicht als Arbeits- oder Lagerflächen zur Verfügung gestellt werden. Für eventuelle Schäden haftet der AN.

Grundsätzliche Bauausführung (Ausschluss von Längsnähten)

Um optische und konstruktive Mängel (insbesondere eine unsaubere Mittelnaht) zwingend zu vermeiden, erfolgt der Pflastereinbau ausschließlich in der gesamten Breite der Straße. Eine Längsteilung in eine linke und rechte Bauhälfte ist technisch unzulässig.

- **Arbeitsgang:** Das Pflasterbett wird über die gesamte Fahrbahnbreite profilgerecht abgezogen. Die Pflasterzeilen sind zwingend in einem ununterbrochenen Arbeitsgang von Rand zu Rand (von linker zu rechter Randeinfassung) durchzugehen.

2. Taktverfahren und Bauabschnitte (Quer-Vortrieb)

- Taktlänge: Die Bauausführung erfolgt in einem streng getakteten, transversalen Vortrieb mit einer festen Abschnittslänge von maximal 15,00 m.
- Vollsperrung im Takt: Eine Vollsperrung der Fahrbahn wird jeweils nur für die Länge des aktuellen 15-Meter-Taktes aktiviert. Alle anderen Bereiche der Straße bleiben für den Anliegerverkehr funktionsfähig.
- Sofortige Freigabe: Direkt nach dem Einlegen der Pflastersteine, dem vollständigen Verfüllen der Fugen und dem schadensfreien maschinellen Abrütteln des aktuellen Taktes ist dieser sofort provisorisch für Überfahrten freizugeben.

3. Aufrechterhaltung der Zufahrten (Tiefgaragen und Grundstückseinfahrten)

- Gewährleistung der Erreichbarkeit: Die Zufahrt zur Tiefgarage sowie zu allen privaten Grundstückseinfahrten muss zu jedem Zeitpunkt der gesamten Bauphase für die Anlieger uneingeschränkt garantiert sein.
- Provisorische Anrampung: Zur Überbrückung von Höhenunterschieden, frisch hergestellten Rändern oder noch nicht befahrbaren Bettungsschichten sind an den direkt betroffenen Zufahrten provisorische Anrampungen herzustellen.
- Ausführung der Rampen: Diese Provisorien sind wahlweise aus standfestem, verdichtetem Mineralgemisch, Kaltasphalt oder durch den Einsatz von tragfähigen, rutscht sicheren Stahl-Fahrplatten so auszuführen, dass PKW die Absätze schadlos und sicher überwinden können. Das Material ist nach Fertigstellung des Taktes rückstandslos zu entfernen.
- Zur Gewährleistung der regelmäßigen und schadlosen Müllentsorgung sowie zum Rangieren der Entsorgungsfahrzeuge im Baustellenbereich sind temporäre Halteverbotszonen (Zentrales Zeichen 283/286 StVO) einzurichten. Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt im Bereich des Gehwegs. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Schilder standsicher, retroreflektierend nach RSA ausgeführt und so positioniert werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Restgehwegbreite für den Fußgängerverkehr zu keinem Zeitpunkt unterschritten wird. Die Standorte sind vorab mit der zuständigen Verkehrsbehörde und dem Entsorgungsbetrieb abzustimmen.

Sauberkeit und Bauabwicklung

- Reinigung der Verkehrsflächen: Die durch den Baustellenverkehr verschmutzten Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des abgesperrten Baubereichs sind regelmäßig mit einer Kehrmaschine nass zu reinigen. Die Flächen sind mindestens 1 × täglich, insbesondere zum Feierabend, bei Bedarf auch öfter, zu reinigen. Die Kosten hierfür (inklusive Vorhaltung und Entsorgung) sind in die Position „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.
- Betriebsurlaub: Eine Unterbrechung der Bauarbeiten durch Betriebsurlaub wird bei dieser Baumaßnahme ausdrücklich ausgeschlossen.
- Absperrung: Die Absperrmaterialien müssen spätestens einen Tag vor Baubeginn aufgestellt bzw. am Straßenrand positioniert werden. Es sind ausschließlich retroreflektierende Absperrmaterialien (nach den aktuellen Richtlinien RSA) zu verwenden.

Arbeitssicherheit und Kinder im Baufeld

Die Baumaßnahme liegt in einem Wohngebiet. Daher ist damit zu rechnen, dass sich verhältnismäßig viele Kinder in unmittelbarer Nähe zur Straßenbaumaßnahme aufhalten.

Wegen des hohen Gefahrenpotenzials hat der AN in hohem Maße dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle während des Baubetriebs und vor allem in den baubetriebsfreien Zeiten umfassend gesichert ist.

3. Weitere Hinweise und Vertragsbedingungen

Abrechnung der Baustellennutzung

Der Titel „Baustelleneinrichtung“ wird abrechnungstechnisch wie folgt vergütet:

- 20 % der Einheitspreise bei der 1. Abschlagsrechnung.
- 80 % der Einheitspreise erst ab einem Leistungsstand von mehr als 20 % anteilig gemäß dem Baufortschritt in den weiteren Abschlagsrechnungen.

Abstimmung mit Versorgungsträgern & Ämtern

- Neben den Anfragen bei den bereits bekannten Versorgungsträgern zu den bestehenden Versorgungsnetzen ist grundsätzlich auch eine Anfrage beim Fachbereich 5-6-20 (Verkehrs-/Baustellenmanagement) der Stadt Oberhausen erforderlich.
- Die Koordination mit allen Versorgungsträgern obliegt vollumfänglich dem AN.

Verkehrsführung & Feuerwehr

Um die Erreichbarkeit und Andienung durch die Feuerwehr jederzeit zu gewährleisten, darf die Ausführung der Bauarbeiten bei einer Vollsperrung nur abschnittsweise (max. 30,00 m) erfolgen.

Mängelansprüche (gemäß VOB/B § 13)

Die Frist für die Mängelansprüche der gesamten Straßenbau- und Entwässerungsarbeiten beträgt 4 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme.

Aufstellung der Schlussrechnung

- Für die Erstellung der prüffähigen Schlussrechnung gelten die in § 14 Abs. 3 VOB/B genannten Fristen.
- Die Aufstellung der Schlussrechnung kann erst nach Vorlage des vom ÖbVI (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) testierten Bestandsplans erfolgen.
- Nach Ablauf der gesetzten Frist wird die Schlussrechnung durch den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers erstellt